

Sanktionen zu verhängen. Die Mehrheit im V. begünstigte unter dem Einfluß der von Großbritannien und Frankreich verfolgten „Befriedungs“- und Nichteinmischungspolitik gegenüber Nazi-deutschland und den anderen aggressiven Staaten die deutsch-italienische faschistische Intervention in Spanien zugunsten des Franco-Regimes (1936) sowie die Annexion Österreichs (1938) und der Tschechoslowakei (1938/39) durch den faschistischen deutschen Imperialismus. Mit dem Beginn des ■*- *zweiten Weltkriegs* war die Tätigkeit des V. faktisch beendet; formell wurde er im Apr. 1946 aufgelöst.

Völkerrecht: Gesamtheit der rechtlichen Normen, die die Beziehungen zwischen den Staaten regeln. Der Hauptteil des V. besteht aus seinen allgemein anerkannten Prinzipien und Normen. Diese von allen Staaten anerkannten völkerrechtlichen Prinzipien sind für alle Staaten verbindlich. Daneben gibt es eine große Anzahl von Normen (bes. vertragliche), die nur für einige Staaten gelten und nur lokale Bedeutung haben (die Normen aus mehrseitigen Verträgen, die nur von einer begrenzten Anzahl von Staaten unterzeichnet wurden, sowie die Normen zweiseitiger Verträge). Diese lokalen völkerrechtlichen Normen dürfen den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des V. nicht widersprechen. Häufig wird der Ausdruck „allgemeines V.“ gebraucht, worunter im Unterschied zu den Normen lokaler Bedeutung die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen verstanden werden. Die Subjekte des V. sind hauptsächlich Staaten. Entsprechend dem V. gewinnen Staaten bereits im Prozeß ihrer Entstehung (Nationen, die um ihre Unabhängigkeit kämp-

fen) völkerrechtliche Rechtssubjektivität. Von den Staaten geschaffene internationale Organisationen sind nur in begrenztem Umfang Subjekte des V. Die Staaten als Subjekte des V. sind unabhängige Gebilde. Das V. kennt keine Gesetzgebungsorgane, die Rechtsnormen setzen. Der einzig mögliche Weg der Schaffung von V.normen sind Vereinbarungen zwischen den Staaten, die entweder offen (Vertrag) oder stillschweigend (Gewohnheitsnorm des V.) zum Ausdruck gebracht werden. Obwohl die Staaten als souveräne und gleichberechtigte Subjekte auftreten, ist ihr Einfluß auf die Herausbildung von Normen des V. unterschiedlich. Er hängt von der Rolle ab, die der einzelne Staat in den internationalen Beziehungen spielt, und vom Charakter, den die von ihm entwickelten Prinzipien besitzen. Der UdSSR kommt bei der Entwicklung des V. eine große Bedeutung zu, da sie für fortschrittliche Prinzipien, die dem Rechtsbewußtsein der Völker entsprechen, kämpft. Nach der Herausbildung des sozialistischen Weltsystems hat sich der Einfluß der sozialistischen Staaten auf das V. bedeutend verstärkt. Der Zerfall des imperialistischen Kolonialsystems, das Entstehen neuer Nationalstaaten, das Anwachsen der Friedenskräfte sind Faktoren, die einen wachsenden positiven Einfluß auf die Entwicklung des V. ausüben. Im Ergebnis des Kampfes der fortschrittlichen Kräfte, insbes. der sozialistischen Staaten, entwickelten sich im V. neue wichtige, allgemein anerkannte Prinzipien, wie das Prinzip des Verbots der Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (-V *Nichtangriff*), das → *Selbstbestimmungsrecht der Nationen*, das Prinzip der → *tried-*